



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13.12.2013

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- * der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390),
- * des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts – (EUV) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des EUV beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege -mit Ausnahme der Gehwege im Bereich von Einkaufszentren- sowie die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Reinigungsklasse 7) werden in dem in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 und Anlage 2 (Straßenverzeichnis) sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem EUV mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu

beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe auf Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße ermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer

Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1:	3,99 Euro
- in Reinigungsklasse 2:	43,89 Euro
- in Reinigungsklasse 3:	3,99 Euro
- in Reinigungsklasse 4:	43,89 Euro
- in Reinigungsklasse 5:	3,99 Euro
- in Reinigungsklasse 6:	47,88 Euro
- in Reinigungsklasse 8:	27,93 Euro

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,59 Euro

Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der

- Reinigungsklasse 9: 1,59 Euro.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage 1, sowie dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Enden des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beim EUV geltend gemacht werden.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel - AöR -Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßendes Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungsverpflichtung	Reinigungshäufigkeit	zuständig
1	überörtlicheVerkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
2	überörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
3	innerörtlicheVerkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
4	innerörtlicheVerkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
5	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
6	Fußgänger-/Geschäftsstraße	Reinigung und Winterdienst Gehweg und Fahrbahn	6 x wöchentlich	EUV
7	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
8	örtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und WinterwartungGehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
9	Anliegerstraße	Reinigung und WinterwartungGehweg	zum 15. und zum Endeeines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung Fahrbahn	zum 15. und zum Endeeines Kalendermonats	Anlieger
		Winterwartung Fahrbahn		EUV

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des EUV Stadtbetriebes - AöR - Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
		Alemannenstr.	5
		Zufahrten zu den Häusern Nr. 32 bis Nr. 48und Nr. 50 bis Nr. 64"	7
Aapstr.	7	Alfredstr.	von Haus Nr. 72 bis zur Augustastr. 5
Ackerstr.	5		von Haus Nr. 74 bis zum Wendehammer 7
Adlerstr.	7	Alleestr.	5
Agnesstr.	7	Allensteiner Str.	7
Ahlbecker Str.	7	Alter Garten	7
Ahornstr.	5	Alter Kirchplatz	7
ab Buchenstr.		Altstadtring	1
bis zu den Häusern Nr. 47 bis Nr. 53	9	Am Beerenbruch	7
Akazienweg	7	Am Bennertor	3
Albrechtstr.	5		
Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 bis Nr. 49	9	vor Haus Nr. 2 bis Nr. 6	8

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
Am Breiten Stein	7	Arndtstr.	5
Am Busch	5	Arnsberger Str.	5
Am Dingerhof	7	Auf dem Berge	7
Am Esch	7	Auf dem Breil	7
Am Feldhof	9	Auf der Flur	von Suderwicher Str. bis zur Becklemer Str.
alle Stich- und Verbindungsstraßen	7		3
Am Förderturm	5		Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 a bis Nr. 11 und von Becklemer Str. bis zur Horneburger Str.
Am Friedhof	7		7
Am Graben	von Bahnhofstr. bis zur Markmannstr. von Haus Nr. 15 und Nr. 18 bis zum Ende	5 7	Auf der Umflut 7
Am Gruthölter	7	Augustastr.	5
Am Hain	7		Sackgasse zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 48 a und Nr. 39 bis Nr. 47 a
Am Hasenwinkel	7	Bärenplatz	7
Am Haus Ickern	7		5
Am Herdicksbach	7	Bahnhofstr.	von Engelsburgplatz bis zur Schulstr.
Am Hügel	9		1
Am Kärling	5		von Schulstr. bis zum Berliner Platz
Am Kirchhof	7		2
Am Klöppersberg	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 a bis Nr. 83 a
Am Knie	7		7
Am Landwehrbach	7		Bahnhofstr. Nr. 120 bis Nr. 132a
Am Markt	Häuser Nr. 1 bis Nr. 16 und Nr. 21 bis Nr. 27 Häuser Nr. 17 bis Nr. 20	6 4	Becklemer Str.
Am Rapensweg	5		3
Am Rotdorn	7		von Becklemer Str. bis zur Heidestr. ab Heidestr.
Am Salzbach	7		7
Am Schafstall	7		Beethovenstr.
Am Scheitensberg	7		von Am Stadtgarten bis zur Wittener Str.
Amselstr.	7		3
Am Stadtgarten	von Am Markt bis zur Viktoriastr. von Viktoriastr. bis zur Beethovenstr. von Beethovenstr. bis zur Cottenburgstr. Abzweig Schillerstr.	4 3 5 7	von Wittener Str. bis zur Ringstr.
Am Steinhof	9		1
alle Stich- und Verbindungsstraßen	7		Behringhauser Str.
Amtstr.	5		7
Am Tweböhmer	7		Belgarder Str.
Am Urnenfeld	5		7
Am Weißdorn	5		Bergstr.
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 12 a bis Nr. 14 c, Nr. 16 a - e und Nr. 16 bis Nr. 18	7		ausgenommen Stichstraßen von Nr. 34 bis Nr. 62 und Nr. 43 bis Nr. 51
Am Wiedehagen	7		7
Am Wildgehege	7		Berliner Platz
An der Freiheit	7		2
An der Fuckmühle	7		von Haus Nr. 5 bis Nr. 9
An der Heide	7		6
Annaweg	7		Berzeliusstr.
Arminenstr.	7		7
			Biesenkamp
			2
			Birkenstr.
			5
			Bladenhorster Str.
			3
			Stichstraße von Nr. 47 bis Nr. 51 a
			7
			Bochumer Str.
			von Karlstr. bis zum Wagenbruch und von Nr. 229 bis zur Stadtgrenze
			1
			Stichstraßen zu den Häusern Nr. 55 bis Nr. 65, Nr. 101 a bis 103 c, Nr. 105 bis Nr. 111 a, Nr. 149 bis Nr. 151 und Nr. 228 bis Nr. 234"
			7
			Bockenfelder Str.
			3
			Bodelschwinger Str. von Rieperberg Str. bis Haus Nr. 90
			3
			Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 bis Nr. 33 b
			7
			ab Nr. 73 und Nr. 90 bis zur Stadtgrenze
			7
			Bogenweg
			7
			Bookenweg
			5
			Verbindungsweg zur Kreuzstr. bis zum Haus Nr. 9
			7

StraÙe		Reinigungs-und Winterdienstklasse	StraÙe		Reinigungs-und Winterdienstklasse
Borghagener Str.	von Lange Str. bis zur Rmerstr.	3	Dingener Str.		7
	von Rmerstr. bis zur Hagenstr.	3	Dinnendahlstr.		5
	von Hagenstr. bis zur Hebewerkstr.	7	Distelkamp	bis zu den Husern Nr. 22 und Nr. 29	9
Bornstr.		5		ab den Husern Nr. 24 und Nr. 37	7
Bvinghauser Str.		7	Dorfstr.		9
Brahmsstr.		7		StichstraÙe ab Haus Nr. 16	
Bramkampstr.		7		bis Haus Nr. 30 und	7
Brandheide		7		ab Haus Nr. 19	7
Brauckweg		5	Dorlohstr.	von Bodelschwingher Str.	
Breckenstr.		5		bis Haus Nr. 28 und Nr. 55	9
Breddestr.		5	Dornackerstr.		7
Bredenbrauck	von Beckumerstr. bis zur Heidestr.	3	Dornbachstr.		7
	ab Heidestr.	7	Dortmunder Str.	von Wittener Str. bis zur Beethovenstr.	1
Breidehage		7		von Adlerstr. bis zum Hellweg	1
Breslauer Str.		5		von Vincennesstr. bis zur Stadtgrenze	1
Briloner Str.		5		Abzweig zu den Husern Nr. 380	
Brucknerstr.		5	Dreischkamp	bis Nr. 390	7
Brckenweg	von Am Bennertor		Dresdener Str.		5
	bis zum Biesenkamp	3		StichstraÙe zur Schule	7
	von Am Bennertor		Dnnebank	von Recklinghauser Str.	
	bis zur Dortmunder Str.	7		bis zum Wendehammer	5
Brsseler Str.		7	Eckenerstr.		5
Bublitzer Str.		7		Sackgasse zu den Husern Nr. 94	
Buchenstr.		5		bis Nr. 98 und Nr. 101 bis Nr. 109 a	7
Btower Str.		7	Eibenweg		7
Bunsenstr.		7	Eichenweg		3
Busbahnhof		4	Eicklohstr.		7
Buschweg		7	Eilertstr.		5
Bussardstr.		5	Elbinger Str.		7
Buttwiese		7	Elisabethstr.		5
Chemnitzer Str.		7	Elsterngrund		5
Cheruskerstr.		7	Emscherbruch		5
Christinenstr.		3	Emscherstr.		3
	von Franzstr. bis zum Haus Nr. 89		Emschertalstr.		3
	und Nr. 126	7	Engellaustr.		5
Clemensstr.		5	Engelsburgplatz		1
Cottenburgschlucht		7	Engelsburgstr.		5
Cottenburgstr.	von Bochumer Str. bis zur Wittener Str.	3		zwischen Thomasstr. und Zeppelinstr.	7
	von Wittener Str.		Erfurter Str.		5
	bis zur Dortmunder Str.	3		Zufahrt zu den Husern Nr. 10 bis	
Daimlerstr.		7		Nr. 28 und Nr. 40 bis Nr. 58	7
Damaschkestr.		5	Erichstr.		7
	Zufahrt zu den Husern Nr. 49		Erinplatz		7
	bis Nr. 69	7	Erinstr.		5
Dammstr.	von Herner Str. bis Kleine Lnsstr.	9	Erlenweg		5
	ab Kleine Lnsstr. bis zum Ende	7	Ernststr.		7
Danziger Str.		5	Escherried		7
Deininghauser Weg		7	Eschstr.		7
Delftstr.		7	Eulerweg		7
Denkmalstr.	entlang des Bahnsteiges	5	Europaplatz		3
Denrodtstr.		7	Falkenstr.	von Bodelschwingher Str.	
Detmolder Str.		5		bis Haus Nr. 16	5
Dickebank		7		ab Haus Nr. 18 bis zur Adlerstr.	7

Straße		Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße		Reinigungs-und Winterdienstklasse
Fasanenweg		7	Goldberger Str.		7
Feldmark		7	Goldschmiedingstr.		9
Feldstr.		5	Gotenstr.		7
Finefrau		7	Grafweg		7
Fliederweg		7	Greifenberger Str.		7
Florianstr.		7	Grenzweg		7
Frankenstr.		5	Grillostr.		5
Franzstr.		5	Grimbergstr.		5
Frebergstr.		3	Groppenbachstr.		5
Freiheitstr.	von Hebewerkstr. bis zum Bramkampstr.	1		Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 28	7
	von Bramkampstr. bis zum Ende	7	Grünberger Str.		7
Freiligrathstr.	von Im Stahlskamp bis zur Eckenerstr.	5	Grüner Weg		5
	von Eckenerstr. bis zur Leveringhauser Str.	7	Grute Wiese		7
Friedenstr.		7	Grutholzallee	von Habinghorster Str. bis zur Grutholzstr.	5
Friedhofstr.		3		von Grutholzstr. bis zum Ende	7
Friedrichstr.		3	Grutholzstr.	von Briloner Str. / Iserlohner Str. zum Ende	5
Friesenstr.		7			7
Frohlinder Str.		5	Gustavstr.		5
Fuchsweg		7		Haus Nr. 20 bis Nr. 38	7
Fürstin-Christine-Str.		7	Habichtseck		7
Funkestr.		5	Habinghorster Markt		5
Gartenweg		7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5	7
Gaswerkstr.	von Frebergstr. bis zur Emschertalstr.	3	Habinghorster Str.		1
	von Emschertalstr. bis zur Autobahn	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 2a, Nr. 2 und Nr. 4	7
	Abzweig zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	7	Händelweg		7
	von Frebergstr. bis zu den Häusern Nr. 5, Nr. 5 a-b	7	Hafenstr.		7
Geitling		7	Hagenstr.	von Borghagener Str. bis zur Autobahn	3
Gemeindeplatz		7			9
Georgstr.	ab Haus Nr. 3 und Nr. 6 bis zum Ende	5	Hangweg	von Wilhelmstr. bis Hochstr.	5
	ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 3	6			7
	ab Eckgrundstück Lange Str. 65 / Georgstr.	6	Hannemannstr.		5
Germanenstr.		5	Harkortstr.	Zufahrt zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 20	5
Gerther Str.		1			7
Gertrudstr.		7	Haselweg		7
Gevelskamp		7	Hasenkamp		7
Ginsterweg		5	Hebewerkstr.	von der Freiheitstr. bis zur Autobahnbrücke	1
Girondelle		7			7
Glatzer Str.		7	Heckenweg		7
Gleiwitzer Str.		7	Hecklenbruch		7
Glogauer Str.		7	Hedwig-Kiesekamp-Str.		7
Glückaufstr.		5	Hedwigstr.		5
	Haus Nr. 60 bis Nr. 62, Nr. 66 bis Nr. 68, Nr. 77 bis Nr. 79	7	Heerstr.		3
	Haus Nr. 64 und Nr. 61 bis Nr. 77	9	Heidestr.	ab Bredenbrauck	5
Görlitzer Str.		7			7
Goethestr.		7	Heiligenbaum		5
Göttchenskamp		7	Heimstättenweg		5
Goldaper Str.		7	Heimstr.		5

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
Heinestr.	5	Hülsenweg	7
Heinrichstr.	7	Ickerner Str.	von Recklinghauser Str. bis zur Vinckestr. 2
Heinrich-Imig-Str.	7		von Vinckestr. bis zur Uferstr. 1
Heisterkamp	7	Igelweg	7
Hellweg	von Dortmunder Str. bis zum Erlenweg /Haus Nr. 65 3	llandstr.	5
	ab Haus Nr. 184 und Schrebergarten bis zur Wittener Str. 3		alle Stichstraßen 7
	von Erlenweg bis zur In der Recke 7	Ittisweg	7
Henrichenburger Str.	von Lange Str. bis zur Römerstr. 1	Im Brand	7
	von Römerstr. bis zur Freiheitstr. 1	Im Breckenwinkel	5
Herbstfeld	7	Im Brendick	7
Herderstr.	7	Im Brusel	7
Hermannstr.	7	Im Dahl	7
Herner Str.	von Münsterplatz bis zur Lönsstr. 3	Im Depot	7
	von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr.176 und Nr. 171 1	Im Finkenbrink	7
	Fläche vor den Häusern Nr. 58 bis Nr. 68 und Stichstr. zu den Häusern Nr. 152 bis Nr. 164 7	Im Garten	7
Herrenkamp	7	Im Gründchen	7
Herrenwiese	7	Im Hagen	7
Hertastr.	7	Im Ort	6
Hertzstr.	7	Im Osterkotten	7
Hirschberger Str.	7	Im Sandweg	3
Hochfeld	7	Im Scheiten	5
Hochstr.	5	Im Siepen	7
	Straßenabschnitt zu den Häusern Nr. 7 bis Nr. 39, Nr. 28 bis Nr. 38, Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 78 bis Nr. 84 7	Im Spredey	7
Hölderlinweg	7	Im Stahlskamp	5
Hofwiese	7		Abzweig zu den Häusern Nr. 62 bis Nr. 88 7
Hohe Kampstr.	7	Im Wiesengrund	7
Hoher Weg	5	Im Winkel	7
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 10 bis Nr. 50 und Nr. 21 bis Nr. 35 7	In den Kämpen	7
Holderweg	7	In der Aue	7
Holzheide	5	In der Fettweide	5
Holzstr.	3	In der Fühle	9
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 99 a bis Nr. 107 b und ab Jahnstr bis zur Haus Nr. 208 7		alle Stichstraßen 7
Hombrink	3	In der Kemnade	5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis Nr. 34 7	In der Mark	5
Horneburger Str.	7	In der Recke	5
Horststr.	7		von Ernststr. bis zum Unterspredey 7
Howardestr.	5	In der Stühe	7
Hubertusstr.	5	In der Wanne	3
	alle Stichstraßen und ab Westerfilder Str. 7		Zufahrt zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5 b, Nr. 29 a bis Nr. 31 a, Nr. 41, Nr. 41 a, Nr. 43 a, Nr. 57 bis Nr. 95, Nr. 103 bis Nr. 121, Nr. 125 bis Nr. 151 7
Hugostr.	5	Industriestr.	5
	Eckgrundstücke Hugostr., Haus Nr. 5a und Nr. 8 sowie Langestr. Haus Nr. 64, Nr. 68, Nr. 79 und Nr. 81 6	Insterburger Str.	7
		Iserlohner Str.	7
		Jägerweg	7
		Jahnstr.	5
		Johannesstr.	7
		Josefstr.	5
			von Henrichenburger Str. bis zum Ende der Grünanlage 7
		Juliusstr.	7

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
Jupiterstr.	7	Kuckucksweg	7
Kainhorststr.	7	Kunostr.	7
Kämpenstr.	7	Kuopiostr.	5
Kampstr.	von Oskarstr. bis zur Römerstr. Haus Nr. 9		Abzweige zu den Häusern Nr. 28 bis Nr. 58
	6		7
	Eckgrundstücke Kampstr./ Langestr. Haus Nr. 76 bis Nr. 78 und Nr. 89 bis Nr. 91	Kupferstr.	5
	6	Kurze Str.	7
	von Merowingerstr. bis zur Römerstr.	Lakestr.	5
Kanalstr.	1	Lambertstr.	3
Karl-August-Str.	5		von der Autobahn bis zu Auf der Flur
Karlstr.	von Bochumer Str. bis Haus Nr. 89 ab Haus Nr. 89 bis zur Stadtgrenze	Lambertusplatz	6
	1		rund um die Kirche
	7		7
Karolinenstr.	5	Landwehr	7
Kastanienweg	9	Langelohstr.	7
Katharinenstr.	5	Lange Str.	von Wartburgstr. bis zur Henrichenburger Str.
Kekuléstr.	7		3
Keltenstr.	7		von Henrichenburger Str. bis zur Borghagener Str.
Kernbrink	7		6
Kerstenkamp	7		von Borghagener Str. bis zur Römerstr.
Kettelerstr.	7		3
Kiefernweg	7		von Römerstr. bis zur Recklinghauser Str.
Kirchfeldstr.	7		1
Kirchlinder Str.	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 bis Nr. 180
Kirchplatz	7		7
Kirchstr.	5		Zufahrt zu den Häusern Nr. 173b bis Nr. 175b
Kleine Dornbachstr.	7	Leipziger Str.	5
Kleine Lindenstr.	7	Leonhardstr.	von Haus Nr. 2 bis Nr. 6
Kleine Lönsstr.	5		7
	Abzweig zum Haus Nr. 58 und zum Schulparkplatz	Leostr.	7
	7	Lerchenstr.	5
Kleine Rosenstr.	7		Zufahrt zu den Häusern Nr. 13 a bis Nr. 31, Nr. 51 bis Nr. 77 und Nr. 32 bis Nr. 50
Kleiststr.	7		7
Klößnerstr.	9	Lessingstr.	9
Klopstockstr.	5	Leveringhauser Str.	1
Klothkamp	7		Abzweig zu den Häusern Nr. 155 bis Nr. 201 und Nr. 205 a bis Nr. 217
Knappenweg	5	Liebigstr.	5
Kolberger Str.	7		7
Kolpingstr.	5		Abzweige zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 32 und Nr. 98 bis Nr. 112
Königsberger Str.	5	Lilienthalstr.	7
	Platz vor den Häusern Nr. 76 bis Nr. 88	Lindenstr.	5
	7		7
Königshalt	7	Lippestr.	5
Kösliner Str.	7		alle Stichstraßen
Kornweg	7	Lönsstr.	7
Kosterwiese	7		von Münsterstr. bis zum Busbahnhof
Kreuzstr.	5		3
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 78 bis Nr. 108, Nr. 73 bis Nr. 123, Nr. 125 a bis Nr. 137, Nr. 139 bis Nr. 145	Lohbrinkstr.	5
	7		7
Krummer Weg	7	Lohweg	7
		Lothringer Str.	7
		Luisenstr.	5
		Lunastr.	9

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
Malterscheidtstr.	5	Nußbaumweg	7
Marienburger Str.	7	Obere Münsterstr.	ab Emschertalbahn bis zu den Häusern Nr. 32 und Nr. 37 ab Haus Nr. 19
Marienstr.	5		4
Markmannstr.	5		3
Marktplatz Ickern	5	Oberhofstr.	5
Markusstr.	7	Oberspredey	5
Marsstr.	5		Abzweig zu den Häusern Nr. 3 a bis 9 a und ab Ginsterweg bis zu den Häusern Nr. 50 und Nr. 57
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 9 g		7
Maslingstr.	5	Oberste Vöhde	7
Mausegatt	7	Ochsenkamp	5
Maxstr.	5	Oesterriedstr.	5
Meisenweg	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis Nr. 46 und Nr. 47 bis Nr. 53
Melchiorstr.	7		7
Memeler Str.	7	Oestricher Str.	7
Mengeder Str.	von Richterstr. bis Talstr. Stichstraße ab den Häusern Nr. 254 a und Nr. 255	Ohmstr.	von Habinghorster Str. bis zu Im Osterkotten
			5
		Orionstr.	7
Merklinger Str.	von Bockenfelder Str. bis Haus Nr. 80 ab Haus Nr. 168 bis zur Dortmunder Str. Stichstraße zu den Häusern Nr. 50b bis Nr. 56a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 65 bis Nr. 79	Oskarstr.	5
		Ostrandweg	7
		Oststr.	von Pallasstr. bis zum Haus Nr. 45 ab Haus Nr. 45
			1
			7
Merowingerstr.	7	Overbergstr.	7
Messenkamp	7	Pallasstr.	1
Mittelstr.	3	Pannekamp	7
	von Rieperbergstr. bis Haus Nr. 23 a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	Pappelweg	7
		Pestalozzistr.	5
Moorweg	7		Zufahrt zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 30a
Moritzstr.	5		7
Moselstr.	5	Pfälzer Str.	7
Mozartstr.	5	Platanenweg	7
	ab Im Sandweg bis zum Haus Nr. 41 und Nr. 42	Plutostr.	7
		Polziner Str.	7
Mühlengasse	6	Pöppinghauser Furt	7
Mühlenkamp	9	Pöppinghauser Str.	7
Mühlenstr.	4	Poststr.	5
Münsterplatz	4	Pothhof	7
Münsterstr.	6	Pyritzer Str.	7
Mulvanenstr.	5	Querstr.	5
	ab Haus Nr. 22 bis zur Gaswerkstr.	Rauxeler Str.	5
Murdockweg	7	Recklinghauser Str.	von Henrichenburger Str. bis zur Lange Str. von Lange Str. bis Damaschkestr.
Neptunstr.	7		1
Neuroder Platz	3		1
	vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 6		Zufahrt zu den Häusern Nr. 108 bis Nr. 112 und zu den Häusern Nr. 314 bis Nr. 318
Neustettiner Str.	7		7
Nierholzstr.	7	Regerstr.	7
Nordstr.	von Haus Nr. 5 und Nr. 8 bis zur Römerstr. von Römerstr. bis zum Sonnenschein Haus Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 2 sowie Eckgrundstück Lange Str. Haus Nr. 109	Reherlen	5
			Stichstraße zu den Häusern Nr. 20 und Nr. 37 bis Nr. 39
			7

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse
Rheinstr.	5	Simon-Cohen-Platz	6
Richard-Wagner-Str.	5	Sofienstr.	7
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 und Nr.11	Sonnenschein	5
Richterstr.	7		Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 23, Nr. 2 bis Nr. 12, Nr. 48 a bis Nr. 48 c, Nr. 106 bis Nr. 118 und Nr. 105 bis Nr. 123
Riedstr.	5		7
Rieperbergstr.	von Bodelschwingher Str. bis Mittelstr. ab Mittelstr.	Sperberstr.	7
	7	Stahlbaustr.	5
Ringelrodtweg	7	Stammweg	7
Ringstr.	1	Stargarder Str.	7
Ringstr.	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 49 d	Steinauer Str.	7
	7	Steinstr.	7
Rittershofer Str.	7	Stellbrinkstr.	7
Römerstr.	1	Stettiner Str.	3
Rosenstr.	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 62
Röttgersbank	5		7
Rottkamp	7	Stoevernstr.	5
Rügenwalder Str.	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 bis Nr. 27 b
Rütgersstr.	5		7
Ruhrstr.	5	Stolper Str.	7
Rummelsburger Str.	5	Straßburger Allee	5
Rumpsholt	7		alle Stichstraßen
Ruprechtstr.	5		7
Saarbrücker Str.	7	Strittheidestr.	7
Sachsenstr.	7	Suderwicher Str.	7
Sägewerkstr.	7	Sünderlingstr.	5
Sankt-Hubertus-Str.	7	Talstr.	5
Sassenstr.	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 a bis Nr. 24 a und b
Saturnstr.	7		7
Schäferweg	7	Tannenweg	7
Schellenberg	7	Tappenhof	7
Schemmkamp	7	Teichweg	9
Schieferbergstr.	7	Telgenkamp	5
Schillerstr.	5	Teutonenstr.	7
Schlenkestr.	7	Thomasstr.	5
Schneidemühler Str.	5	Tiefer Weg	5
Schonhorststr.	5	Tiergartenstr.	7
Schophof	5	Tilsiter Str.	5
Schöttelkamp	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 19 bis Nr. 21
Schubertstr.	5		7
	von Im Sandweg bis zum Amtsgericht	Tönnisheide	5
Schulstr.	3	Torweg	7
Schultenstr.	5	Trakehnerer Str.	7
Schwarzer Weg	9	Tulpenstr.	7
Schweriner Str.	5	Uferstr.	von Ickerner Str. bis zur Leveringhauser Str.
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 34 bis Nr. 48, Nr. 45 bis Nr. 59		1
	7		von Leveringhauser Str. bis zu Am Kärling
Siedlerweg	7	Ulmenweg	5
Siemensstr.	5	Untere Bergstr.	7
		Unterspredey	5
			Abzweig zu den Häusern Nr. 61 bis Nr. 77
			7

Straße	Reinigungs-und Winterdienstklasse	Reinigungs-und Straße	Winterdienstklasse
Uranusstr.	7	Weserstr.	5
Vedderhof	7	Wesselstr.	3
Veilchenweg	7	Westaap	7
Venusstr.	7	Westerfilder Str.	5
Victorstr.	vom Berliner Platz bis zum Deininghauser Bach		ab Hubertusstr. bis zur Stadtgrenze
	3	Westerholtstr.	5
Viktoriastr.	3		von Am Urnenfeld bis zur Sachsenstr.
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 82	Westerkampstr.	7
	7	Westheide	ab Talstr. bis zu Haus Nr. 30 und Nr. 71a
Vincennesstr.	5	Westhofenstr.	3
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 19 und Nr. 28 bis Nr. 36		Stichstraßen zu den Häusern Nr. 57 a bis Nr. 59 a und Nr. 63 bis Nr. 65
	7		7
Vinckeplatz	3	Westrandweg	7
Vinckestr.	3	Westricher Str.	von Merklinder Str. bis zur In der Fühle
	Abzweig zu den Häusern Nr. 56 bis Nr. 64, Nr. 114 bis Nr. 120 und Nr. 130 bis Nr. 176		von In der Fühle
	7	Westring	von Erinstr. bis zur Bladenhorster Str.
Vinckeweg	7		alle Stichstraßen
Vockmannshof	7		ab Haus Nr. 223 bis Nr. 223 e
Vöhdeweg	5	Wewelingstr.	7
	von Haus Nr. 29 bis Nr. 47 und Nr. 28 bis Nr. 66	Wideweg	7
	7	Widumer Str.	von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr.16 und Nr. 17
Vördestr.	5		von Widumer Tor bis zum Altstadtring
	von Am Salzbach bis zur Juliusstr.		3
Voerstestr.	5	Widumer Tor	3
	Stichstraße ab Haus Nr. 67 bis Nr. 65 b	Wienkensfeld	7
	7	Wiesenstr.	7
Vogtstr.	7	Wikingerstr.	7
Von-Hofmann-Str.	5	Wilhelmstr.	5
	alle Stichstraßen		von Ackerstr. bis zum Altstadtring
Von-Waldthausen-Str.	7		7
Wagenbruch	7	Winkelstr.	7
Wakefieldstr.	von Dortmunder Str. bis zur Straßburger Allee	Winterslake	7
	3	Wittenberger Str.	7
	von Straßburger Allee bis zur Dorfstr.	Wittener Str.	von Am Markt bis zur Viktoriastr.
	5		von Viktoriastr. bis zur Stadtgrenze
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 6 bis Nr. 26, Nr. 21 bis Nr. 43 und Nr. 32 bis Nr. 50		Stichstraße zu den Häusern Nr. 322 a bis Nr. 326 b
	7		7
Waldenburger Str.	3	Zechenstr.	3
	ab Stettiner Str.		Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis Nr. 62
	5		7
Waldstr.	7	Zehdenicker Str.	7
Waltroper Str.	7	Zehntfeld	7
Wannerbruchstr.	5	Zeppelinstr.	5
Wartburgstr.	vom Berliner Platz bis zur Römerstr.	Ziegelstr.	7
	1	Zimbernstr.	7
	von Römerstr. Bis zur Heerstr.	Zuckerkamp	7
	1	Zum Brunnen	7
	Stichstraßen und Zuwege zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 113 b, Nr. 222 und Nr. 222 a, Nr. 246 bis Nr. 248 f	Zum Düker	5
	7	Zum Horstacker	7
Wasserwerkstr.	7	Zur Cottenburg	7
Weimarer Str.	5		7

Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 13.12.2013

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ((KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- * der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG-) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- * der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- * des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353),
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Biotonnen
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- § 17 Sperrige Abfälle/Spermüll
- § 18 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung/Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.
- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

- (3) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),

- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),
- c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
 - a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Zu den Grundstücken nach Satz 1 gehören auch Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleing), sofern ein Vereinsheim bewirtschaftet wird.

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und

schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papiertonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
 - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.

- g) Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l- Säcke	=	20 kg
80-l Behälter	=	50 kg
120-l- Behälter	=	60 kg
240-l- Behälter	=	100 kg
500-l- Behälter	=	200 kg
660-l- Behälter	=	250 kg
770-l- Behälter	=	300 kg
1.100-l- Behälter	=	510 kg
3.000-l- Behälter	=	1.300 kg
5.000-l- Behälter	=	1.500 kg
7.000-l- Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.
- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Biotonnen

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 10 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

- (4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerequivalente für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den EUV die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.

- (6) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Biotonnen und Papiertonnen. Das Fassungsvermögen der Biotonnen und Papiertonnen richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Biotonnen-/Papiertonnenvolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standort der Restabfallbehälter und Biotonnen sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Die Restabfallbehälter und Biotonnen sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.

Sofern Restabfallbehälter und Biotonnen in Müllboxen/-schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/-schränken ist nicht zulässig.

- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Biotonnen werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standort abgeholt und nach deren Leerung zum Standort zurückgebracht.
- (3) Der Standort der Restabfallbehälter und Biotonnen darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften, „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Papiertonnen sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

- a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
- b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papiertonnen oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.
- c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
- d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- e) Bioabfälle sind in die Biotonnen und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
- f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 9 (ElektroG) angenommen.
Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Umweltbrummi in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 9 Absatz 3 ElektroG.
- g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof Pöppinghausen gebracht werden.
- h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
- i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

j) Für Sperrmüll gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner zu haften.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.

(4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Biotonnen/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (3) Die Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrmüll / Elektro- und Elektronikgroßgeräte

- (1) Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 800 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Getrennt abgeholt werden Elektro-/Elektronikgroßgeräte, Kohle-, Gasherde und Ölradiatoren mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte, und zwar einmal jährlich max. 5 Großgeräte.
- (3) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin getrennt für Sperrmüll/Elektro-/Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.
- (4) Der Sperrmüll/die Elektro- u. Elektronikgeräte sind im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 6.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
Der Abfallbesitzer oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, nicht angemeldet sind oder nicht zum Sperrmüll gehören, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (6) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, fernernicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikklein-geräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (7) Über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Sperrmüllabfuhrungen/Elektro- und Elektronikgeräteabfuhrungen (zusätzliche Abfuhrungen, Mehrmengen) oder Abfuhrungen außerhalb der regulären Terminvergabe nach Abs. 2 (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Zahlung einer Sondergebühr.
- (8) Kleinmengen von Sperrmüll können auch im Rahmen der Entgeltordnung des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden.

§ 18

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs.4.1 dieser Satzung.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwen-

digen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des EUV über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Der EUV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) entgegen § 3
dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
- b) entgegen § 4 Absatz 2
schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefern,
- c) entgegen § 6
- Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- d) entgegen § 10
- Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
- e) entgegen § 11 Absatz 4 und 5
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
- f) entgegen § 12 Absatz 4
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- g) entgegen § 13
- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt,
 - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- h) entgegen § 14
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefern oder bereitstellen,
- i) entgegen § 17 Absatz 4
Sperrmüll/Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellen,
- j) entgegen § 18
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzen,
- k) entgegen § 19 Absatz 1
dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 20
- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
 - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- m) entgegen § 22 Absatz 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen (Standorten), Steine und Baggergut	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehrschutt	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-
Schlüssel **Bezeichnung und Annahmebedingungen**

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01 Papier und Pappe

- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen

2001 02 Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD

- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)

2001 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt

- Massivholz (sauber und unbehandelt)
- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)
- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)

2001 39 Kunststoffe

- Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)
- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)
- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2001 40 Metalle

- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01 Gemischte Siedlungsabfälle

2003 07 Sperrmüll

- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen

- Baustellenabfälle, unsortiert

1709 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03 Altreifen

- mit und ohne Felge (PKW und LKW)

2001 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

- getrennt gesammelte Bioabfälle

2001 23 Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten

- Haushaltskühlgeräte

2001 36 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen

- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte
- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)

2002 01 Biologisch abbaubare Abfälle

- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Gebührensatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- * der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- * der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung der Biotonne im Verhältnis 1:1 für einen

- a) 80-l-Restabfallbehälter 139,20 EUR,
- b) 120-l-Restabfallbehälter 208,80 EUR,
- c) 240-l-Restabfallbehälter 417,60 EUR,
- d) 500-l-Restabfallbehälter 870,00 EUR,
- e) 660-l-Restabfallbehälter 1.148,40 EUR,

- f) 770-l-Restabfallbehälter 1.339,80 EUR,
- g) 1.100-l-Restabfallbehälter 1.914,00 EUR,
- h) 3.000-l-Restabfallbehälter 5.220,00 EUR,
- i) 5.000-l-Restabfallbehälter 8.700,00 EUR,
- j) 7.000-l-Restabfallbehälter 12.180,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern keine Biotonne benutzt wird, für einen

- a) 80-l-Restabfallbehälter 118,32 EUR,
- b) 120-l-Restabfallbehälter 177,48 EUR,
- c) 240-l-Restabfallbehälter 354,96 EUR,
- d) 500-l-Restabfallbehälter 739,50 EUR,
- e) 660-l-Restabfallbehälter 976,14 EUR,
- f) 770-l-Restabfallbehälter 1.138,83 EUR,
- g) 1.100-l-Restabfallbehälter 1.626,90 EUR,
- h) 3.000-l-Restabfallbehälter 4.437,00 EUR,
- i) 5.000-l-Restabfallbehälter 7.395,00 EUR,
- j) 7.000-l-Restabfallbehälter 10.353,00 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,00 EUR.
- (3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr für die Aufstellung bis zu einem Monat Standarddauer und einmaliger Entleerung bei einem/einer

	Restabfallbehälter	Biotonne	Papiertonne
80 l	25,30 EUR	23,86 EUR	— EUR
120 l	26,95 EUR	24,78 EUR	22,00 EUR
240 l	31,90 EUR	27,57 EUR	22,00 EUR
500 l	42,63 EUR	— EUR	— EUR
660 l	49,23 EUR	— EUR	— EUR
770 l	53,76 EUR	— EUR	— EUR
1.100 l	67,38 EUR	47,53 EUR	22,00 EUR
3.000 l	179,25 EUR	— EUR	— EUR
5.000 l	261,75 EUR	— EUR	— EUR
7.000 l	344,25 EUR	— EUR	— EUR

- (4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem/einer

	Restabfallbehälter	Biotonne	Papiertonne
80 l	14,30 EUR	12,86 EUR	— EUR
120 l	15,95 EUR	13,78 EUR	11,00 EUR
240 l	20,90 EUR	16,57 EUR	11,00 EUR
500 l	31,63 EUR	— EUR	— EUR
660 l	38,23 EUR	— EUR	— EUR
770 l	42,76 EUR	— EUR	— EUR
1.100 l	56,38 EUR	36,53 EUR	11,00 EUR
3.000 l	151,50 EUR	— EUR	— EUR
5.000 l	234,00 EUR	— EUR	— EUR
7.000 l	316,50 EUR	— EUR	— EUR

- (5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Biotonnen (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr : 12 x Aufstellungszeitraum).

- (6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14täglicher Entleerung (Restmüll + Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

Behältervolumen		500 / 660 /
80 / 120 / 240 l		770 / 1.100 l

- | | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| a) zwischen 15 bis 32 m | 24,96 EUR | 49,92 EUR, |
| b) Ab 33 bis 50 m | 49,92 EUR | 99,84 EUR. |

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 6 beträgt bei

4-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

Behältervolumen		1.100 l
120 / 240 l		

- | | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| a) bis 15 m | 24,96 EUR | 0,00 EUR, |
| b) zwischen 15 bis 32 m | 49,92 EUR | 49,92 EUR, |
| c) Ab 33 bis 50 m | 99,84 EUR | 99,84 EUR. |

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

- (7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei

	Biotonnen	Papiertonnen
je 40 l	33,20 EUR	-----
je 80 l	66,40 EUR	-----
je 120 l	99,60 EUR	-----
je 240 l	199,20 EUR	-----
je 1.100 l	913,00 EUR	-----

- (8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17 Abs. 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei

- | | |
|--|----------|
| a) Terminvereinbarungen für Elektrogroßgeräte (max. 5 Stück) | 16,00 €, |
| b) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils | 26,00 € |
| c) Sperrmüllmengen über 800 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge | 1,20 €, |
| d) Sperrmüllmengen über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr Innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge | 1,20 €, |
| e) mehrmalige Elektrogroßgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres | 32,00 €. |

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild;
- unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft

und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird.

- Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, 8a) und 8b), zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- Es werden fällig die Gebühren nach

- § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 8e) eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
- § 2 Abs. 8a) und 8b) 3 Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.

- Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaftssatzung des EUV Stadtbetriebes vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 13.12.2013
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- * der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133),
- * der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 07.12.2012 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - * die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - * die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - * die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge). Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähl-einrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.
- (3) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes. In diesem Fall erhebt der EUV für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung, die nach Vorliegen der Wasserverbrauchswerte verrechnet wird. Die Vorauszahlung richtet sich nach Erfahrungswerten; bei Privathaushalten sind grundsätzlich 40 cbm je Person und Jahr zugrunde zu legen.
- (5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Bei Bezug von Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen:
Die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge.
 - b) In anderen Fällen:
Die von den eingebauten Mess- oder Zähl-einrichtungen ermittelte Menge. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähl-einrichtungen ermittelt oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der EUV berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.
- (4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden
- nicht berücksichtigt:
Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrasen oder Rasengittersteinen befestigt sind,
 - zu 50 v. H. berücksichtigt:
dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage, Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben,
Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge < 0,01 l/sec. und angeschlossenem Quadratmeter betragen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
- je cbm Schmutzwasser 2,33 €
 - je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich 1,06 €
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zu-leitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasser-abgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zu-satzgebühr zu entrichten.
- Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeit-raum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstoff-fracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechen-den Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungs-zeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebühren-pflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist
 - der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
 Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Ge-bühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustel-len oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebühren-pflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als ange-schlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel (Klärschlammsatzung) vom 13.12.2013

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- * der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)

- * der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- * des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
- § 8 Anmeldung- und Auskunftspflicht
- § 9 Haftung
- § 10 Berechtigte und Verpflichtete
- § 11 Begriff des Grundstücks
- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlammes wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,
 - Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
 - Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - Niederschlagswasser.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 11 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber

hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

§ 13 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 56,94 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

§ 14 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- * des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556),
- * der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der Marktordnung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.
- (2) Die Tagesgebühr pro angefangene lfd. Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:
 - a) bei Propagandisten
auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 5,00 €
 - b) bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop
 - * bei marktäglicher Bezahlung 2,95 €
 - * bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,55 €
 - c) Bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst
 - * bei marktäglicher Bezahlung 2,45 €
 - * bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,25 €
- (3) Die aufgeführte Tagesgebühr ist eine Bruttogebühr und enthält die auf den gesetzlich festgelegten Anteil des Nettobetrages bezogene Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden Satz.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbesckicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind spätestens nach Einnahme des Standplatzes fällig und in bar an die Marktaufsichtsdienstkräfte zu entrichten.
- (2) In der ersten Woche des jeweiligen Monats hat der Marktbesckicker (außer Propagandisten) die Möglichkeit, für die Zeit bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats seine Gebühr im Voraus zu entrichten. In diesem Falle bleibt der zugewiesene Standplatz dem jeweiligen Besckicker reserviert. Wird der reservierte Standplatz nicht eingenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Wochenmärkte vom 08.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

7. Änderungsentgeltordnung vom 13.12.2013 zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19.12.2003

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- * der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i), 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) und
- * des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Entgelttarif) zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003, geändert durch die 6. Änderungsentgeltordnung vom 07.12.2012, wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Artikel II

Diese Änderungsentgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR vom 13.12.2013

Entgelttarif

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt		Umsatzsteuer		Bruttoentgelt	
		pro abgefahrene Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr	pro abgefahrene Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr	pro abgefahrene Gewichtstonne	zusätzlich pro Container und Abfuhr
1.1	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall						
		Euro	Euro	% Euro	% Euro	Euro	Euro
1.1.1	Grünabfall	45,00		19	8,55	53,55	
1.1.2	Papier, Pappe, Kartonagen	-					
1.1.3	Sperrmüll u.ä.	170,00		19	32,30	202,30	
1.1.4	Holz	30,00		19	5,70	35,70	

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt		Umsatzsteuer			Bruttoentgelt	
		Euro	Euro	%	Euro	%	Euro	Euro
zu	1,1-cbm-Container auf Abruf							
1.1.1	mindestens 1/2 jährlich		45,00		19	8,55		53,55
bis	1,1-cbm-Container nach Termin							
1.1.4	mindestens monatlich		40,00		19	7,60		47,60
	3-cbm-Container auf Abruf							
	mindestens 1/2 jährlich		50,00		19	9,50		59,50
	3-cbm-Container nach Termin							
	mindestens monatlich		45,00		19	8,55		53,55
	5-cbm-Container auf Abruf							
	mindestens 1/2 jährlich		60,00		19	11,40		71,40
	5-cbm-Container nach Termin							
	mindestens monatlich		50,00		19	9,50		59,50
	7-cbm-Container auf Abruf							
	mindestens 1/2 jährlich		70,00		19	13,30		83,30
	7-cbm-Container nach Termin							
	mindestens monatlich		60,00		19	11,40		71,40
	Mulde 18 cbm							auf Anfrage
	Mulde 20 cbm							auf Anfrage
	Presscontainer 18 cbm							auf Anfrage
	Presscontainer 20 cbm							auf Anfrage

1.2 Abfuhr ohne Behältergestellung

1.21	An- und Abfuhrpauschale		21,00		19	3,99		24,99
1.22	Einsatzzeit vor Ort je angefangene 15 Min.		27,75		19	5,27		33,02

2.	Fahrzeuggestellung	pro Betriebsstunde		pro Betriebsstunde		pro Betriebsstunde	
		Euro	%	Euro	%	Euro	%
2.1	Müllwagen	50,00	19	9,50		59,50	
2.2	LKW	26,00	19	4,94		30,94	
2.3	Leichttransporter	12,00	19	2,28		14,28	
2.4	Große Kehrmaschine	46,00	19	8,74		54,74	
2.5	Kleine Kehrmaschine	31,00	19	5,89		36,89	
2.6	Kanalspülwagen	88,00	19	16,72		104,72	
2.7	Sinkkastenwagen	18,00	19	3,42		21,42	
2.8	Anhänger *	17,00/Tag	19	3,23		20,23/Tag	

zusätzlich entstehende Entsorgungs- und Materialkosten werden nach tatsächlichem Anfall in Rechnung gesetzt incl. jeweils gültiger MWSt.
Die Mindestausleihdauer beträgt 1/2 Tag für 8,50 € zzgl. MwSt.

3.	Personaleinsatz	pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde	
		Euro	%	Euro	%	Euro	%
3.1	Fahrer	32,00	19	6,08		38,08	
3.2	Arbeiter	29,00	19	5,51		34,51	

4.	Sonstige Leistungen	pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde	
		Euro	%	Euro	%	Euro	%
4.1	Gehwegreinigung / Winterdienst						
		Euro	%	Euro	%	Euro	%
4.1.1	An- und Abfahrtpauschale	21,00	19	3,99		24,99	
4.1.2	pro qm	0,10	19	0,02		0,12	

5. Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen

5.1	Pauschalentgelte für Kleinanlieferer (keine Verwiegung)	pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde		pro Einsatzstunde	
		Euro	%	Euro	%	Euro	%
5.1.1	PKW-Reifen ohne Felge	2,50 /Stück		entfällt		2,50/Stück	
5.1.2	PKW-Reifen mit Felge	5,00 /Stück		entfällt		5,00/Stück	
5.1.3	LKW-Reifen klein ohne Felge	9,00 /Stück		entfällt		9,00/Stück	
5.1.4	Styropor	10,00/Sack		entfällt		10,00/Sack	
5.1.5	Grundanlieferungspreis bis PkW/ Kombi bis max. 5 Sitzplätze						

	EURO	%	EURO	EURO
5.1.5.1 Gartenabfälle	4,00/Ladung		entfällt	4,00/Ladung
5.1.5.2 Verpackungsmaterial (Kunststoff, Styropor, Metalle)	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.3 Restabfall, Sperrmüll	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.4 Bauschutt, Beton	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.5 Boden, Steine	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.6 —————	—————		—————	—————
5.1.5.7 Altholz	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung
5.1.5.8 Wurzeln	10,00/Ladung		entfällt	10,00/Ladung

5.2 Sonstige Anlieferung durch Fahrzeuge mit und ohne Anhänger nur mit Verwiegung

5.2.1 biologisch abbaubare Abfälle - Gemisch	45,00/t		entfällt	45,00/t
5.2.2 biologisch abbaubare Abfälle - Wurzeln	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.3 gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.4 gemischte Siedlungsabfälle, Gemisch	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.5 Sperrmüll	170,00/t		entfällt	170,00/t
5.2.6 —————	—————		—————	—————
5.2.7 Boden und Steine	35,00/t		entfällt	35,00/t
5.2.8 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	35,00/t		entfällt	35,00/t
5.2.9 Altholz	30,00/t		entfällt	30,00/t
5.2.10 gemischte Verpackungen	170,00		entfällt	170,00/t

6 Kirmesveranstaltungen

6.1 Standgelder (Platzmieten)

6.1.1 Fahrgeschäfte				
für die ersten 150 qm	0,25 € je qm/Tag			
von 151 - 300 qm	0,20 € je qm/Tag			
für jeden weiteren qm	0,10 €/Tag			
6.1.2 Kinderkarussells und Schaugeschäfte				
für die ersten 100 qm	0,30 € je qm/Tag			
von 101 - 200 qm	0,15 € je qm/Tag			
für jeden weiteren qm	0,10 €/Tag			
6.1.3 Imbiss- und Ausschankgeschäfte				
für die ersten 20 qm	1,30 € je qm/Tag			
von 21 - 40 qm	1,00 € je qm/Tag			
für jeden weiteren qm	0,30 €/Tag			
6.1.4 Schieß-, Ballwurf- und andere Geschäfte	0,50 € je qm/Tag			
6.1.5 Spiel- und Verlosungsgeschäfte	0,65 € je qm/Tag			
6.1.6 Verkaufsstände aller Art (außer Imbiss und Ausschank)	0,70 € je qm/Tag			

6.2 Umlagen

6.2.1 Umlage für Müllabfuhr und Straßenreinigung (je Veranstaltung)				
Spiel- und Verkaufsgeschäfte außer Imbiss bis 12 qm	20,00 €			
Spiel- und Verkaufsgeschäfte außer Imbiss ab 13 qm	27,00 €			
Kinderkarussells, Imbissbetriebe bis 40 qm und Fahrgeschäfte bis 300 qm	35,00 €			
Größere Fahrgeschäfte und Imbissbetriebe	65,00 €			
6.2.2 Umlage für die Bereitstellung der Infra-struktur (je Veranstaltung)				
Geschäfte aller Art bis 40 qm	27,00 €			
Geschäfte aller Art von 41 bis 150 qm	65,00 €			
Geschäfte aller Art ab 151 qm	110,00 €			

6.3 Reklamekostenbeitrag

Zur Deckung der für die Kirmesveranstaltungen anfallenden Werbungskosten ist vom Kirmesbesucher eine Beteiligung in Höhe von 55 % der zu entrichtenden Entgelte (Standgeld und Umlagen) zu zahlen.

Die unter Nr. 6 ff. aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt des öffentlichen Rechts- (Kommunalunternehmenssatzung) vom 13.12.2013

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form weitgehend verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), erlässt die Stadt Castrop-Rauxel auf Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 9 Rat der Stadt Castrop-Rauxel
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Überleitungsregelungen, Personalvertretung
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NW, ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Castrop-Rauxel in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EUV“.
- (3) Der EUV hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio Euro.
- (5) Der EUV führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Castrop-Rauxel und der Umschriftung „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - die Abwasserbeseitigung
 - die Abfallbeseitigung

- die Straßenreinigung und der Winterdienst
- der Betrieb des städtischen Fuhrparks
- der kommunale Umweltschutz
- die Bearbeitung aller Grundbesitzabgabenangelegenheiten
- die Leistungserfüllung im Bereich Duales System und Sonderleistungen
- Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
- Wahrnehmung und Sicherstellung der sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung.
- Grundstücksverkehr und Immobilienverwaltung der anstalts-eigenen Grundstücke
- Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel

Zu den Aufgaben gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der EUV an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des EUV auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (3) Der EUV kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Der EUV ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erlassen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114a Abs. 7 GO NW werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt überträgt insoweit das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des KAG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken, auf den EUV.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung für den kommunalen Umweltschutz und für die Aufgaben der Stadt als Träger der Straßenbaulast einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung werden durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgelegt.

Die Grundsteuern sowie die Erschließungs- und Ausbaubeiträge und Entgelte für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums erhebt der EUV im Auftrag der Stadt Castrop-Rauxel.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte wird durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgesetzt.

- (5) Der EUV kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- (1) Organe des EUV sind:

der Verwaltungsrat	(§§ 4 – 6)
der Vorstand	(§§ 7 – 8)

- (2) Die Mitglieder der Organe des EUV sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EUV fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Castrop-Rauxel.
Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren dreizehn Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter gewählt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Technische Beigeordnete der Stadt Castrop-Rauxel nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger sein; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des EUV. Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des EUV Auskunft zu geben.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen nach den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche.
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des EUV an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
 4. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes sowie Bestellung und Abberufung des Stellvertreters/der Stellvertreter des Vorstandes.
 5. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 3).
 6. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
 7. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarifgebühren und sonstiger Beträge.
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

9. Bestellung des Abschlussprüfers.
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
 11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EUV, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
 13. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet.
 14. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 16. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NW.
- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den EUV gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den EUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
 - (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- Auf Vorschlag des Vorstandes wird eine Schriftführung nebst Stellvertretung bestellt.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 ? 3 GO NW gilt entsprechend.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den EUV eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Vertretung im Falle einer längerfristigen Verhinderung regelt der Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Vorstandes (siehe Absatz 6).
- (2) Der Vorstand vertritt den EUV gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des EUV. Er ist außerdem zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.-Gr. A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u. a. zu berichten über:
- * Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - * Die Rentabilität des EUV, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - * Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des EUV.
 - * Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des EUV von erheblicher Bedeutung sein könnten.
 - * Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand erlässt einen Geschäftsverteilungsplan, der auch Bestimmungen über die Vertretungsregelung und Unterschriftenberechtigung im Falle einer längerfristigen Abwesenheit des Vorstandes enthält.
- Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Rat der Stadt Castrop-Rauxel

- (1) Bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 16 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbereichen, in welchen Erstattungsleistungen der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen sind.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Vertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung, Ausweisungspflicht, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Der EUV ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Die in § 285 Nummern 9 Buchstaben b und c und 10 Handelsgesetzbuch (HGB) genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für den Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gem. § 285 Nr. 9 Buchstaben b und c HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Sie werden im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses veröffentlicht.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Castrop-Rauxel zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) zu beachten.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR“ richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des EUV ist das Kalenderjahr.

§ 13

Überleitungsregelungen, Personalvertretung

- (1) Dienstherr aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des bisherigen Eigenbetriebes EUV wird das Kommunalunternehmen.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die in den EUV übergeleitet werden, tritt der EUV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.
- (3) Bei einer Auflösung der AöR werden die bei Gründung der AöR im EUV tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterstand der Stadtverwaltung zurückgeführt.
- (4) Der EUV ist Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

§ 14

Auflösung

Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - wurde mit Wirkung vom 31.12.2002 gegründet.

Bei Auflösung des „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Castrop-Rauxel zu.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

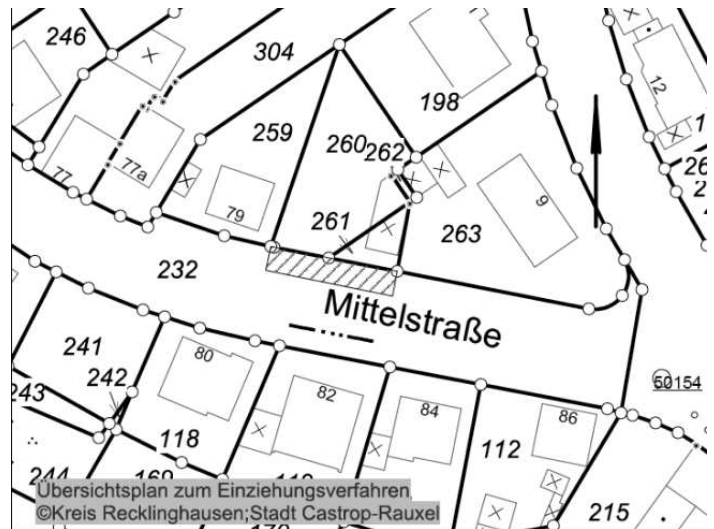
J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Straßenrechtliche Einziehung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028), in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Teilfläche der Mittelstraße mit der Wirkung eingezogen, dass der Gemeindegebrauch für diese entfällt:

**Mittelstraße
Gemarkung Rauxel, Flur 16, Flurstück 232**



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Stadt Castrop-Rauxel, den 9. Dezember 2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

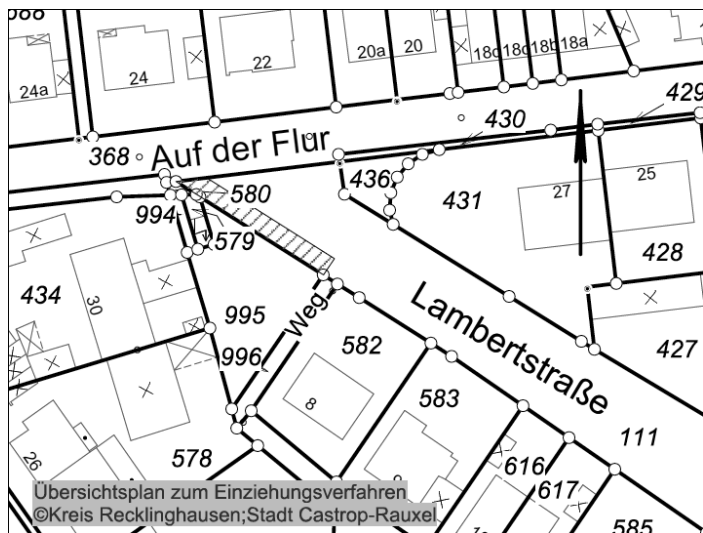
gez.
H. D o b r i n d t

Technischer Beigeordneter

Straßenrechtliche Einziehung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028), in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Teilfläche der Lambertstraße mit der Wirkung eingezogen, dass der Gemeindegebrauch für diese entfällt:

**Lambertstraße
Gemarkung Henrichenburg, Flur 2, Flurstück 111**



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Stadt Castrop-Rauxel, den 9. Dezember 2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.
H. Dobrindt

Technischer Beigeordneter

Satzung über gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen für den Bereich der Innenstadt der Stadt Castrop-Rauxel (Werbesatzung) vom 12.12.2013

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV.NRW. 2000 S. 256) i. V. m. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. 1995 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Altstadt des Ortsteils Castrop bildet mit Markt, Fußgängerzone, Lambertus- und Lutherkirche den städtischen Mittelpunkt der Stadt

Castrop-Rauxel. Der Ortskern wird geprägt von Gebäuden aus der vorindustriellen Zeit, die sich vor allem um den Kirchplatz herum anordnen sowie einer städtebaulichen und baulichen Struktur, die überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand.

Um eine attraktive Gestaltung des Ortskernbildes weiterhin zu gewährleisten, hat der Rat der Stadt am 15.12.2004 die Werbesatzung für den Bereich der Innenstadt beschlossen, die seitdem durch besondere gestalterische Anforderungen sicher stellt, dass bei der Veränderung, Neuerrichtung oder Anbringung von Werbeanlagen die ortstypischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Trotz des eindeutig positiven Einflusses, den die Werbesatzung in fast neun Jahren auf die Stadtgestalt ausgeübt hat, sind im alltäglichen Verwaltungshandeln einige Schwächen und Optimierungspotentiale aufgetaucht. Die vorliegende Neufassung versucht, die wichtigsten Inhalte zu bündeln, Schwachstellen zu beseitigen und die Regelungen ebenso rechtlich klar wie allgemein verständlich darzustellen.

Ziel der vorliegenden Satzung ist es daher, die öffentlichen und privaten Belange zu einem allgemeinverträglichen Ausgleich zu bringen, der den unverwechselbaren und identitätsstiftenden Charakter der Castroper Altstadt erhält. Dies beinhaltet insbesondere, dass Werbeanlagen so zu gestalten sind, dass sie sich nach Größe, Proportion, Gliederung und Farbgebung harmonisch in die Umgebung und das Straßenbild einfügen. Werbung ist und bleibt ein legitimes Kommunikationsmittel, um Aufmerksamkeit bei potenziellen Kunden zu erzielen und wichtige betriebliche Informationen zu transportieren. Dem berechtigten Interesse der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben, steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit nach einem attraktiven ästhetisch-städtebaulichen Erscheinungsbild gegenüber. Durch die Definition von gestalterischen Mindestanforderungen an die Veränderung, Neuerrichtung oder Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten soll verhindert werden, dass die Raumwirkung gestört, beeinträchtigt oder verunstaltet wird.

Die sonstigen Vorschriften der Bauordnung NRW, die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Fachgesetze sowie die hierzu jeweils erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Die Gestaltungsaussagen orientieren sich ferner an den Zielen der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Sie stellen für diese Bereiche eine Ergänzung der hier getroffenen Festsetzungen dar.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den historischen Kern des Stadtteils Castrop der Stadt Castrop-Rauxel. Er ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die Satzung legt zusätzliche Anforderungen an die Art, Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie an Bestandteile der Fassadengestaltung fest.
- 3) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs Anlagen verändert, neu errichtet oder angebracht werden sollen.
- 4) Von dieser Satzung unberührt bleiben die sonstigen Regelungen des öffentlichen Rechts. Das sind insbesondere die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Erlaubnispflicht für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Bestimmungen in Bebauungsplänen sowie die Regelungen zur Nutzung von Märkten.

§ 2**Genehmigungspflicht**

- 1) Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW wird bestimmt, dass eine Baugenehmigung auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten erforderlich ist.
- 2) Mobile Werbeträger (s. § 9) sind nicht baugenehmigungspflichtig.

§ 3**Begriffe**

- 1) Werbeanlagen sind alle Anlagen im Sinne des § 13 BauO NRW. Folgende Hinweise und Gestaltungselemente gelten nicht als Werbeanlagen und bleiben genehmigungsfrei:
 - a) Hinweisschilder unter 0,25 m² Fläche mit Informationen u.a. zu Namen, Beruf, Öffnungszeiten an den Zugängen zu entsprechenden Nutzungen,
 - b) Plakate mit Veranstaltungshinweisen, die zeitlich befristet aufgehängt werden (Dauer: maximal vier Wochen).
Im Schaufenster sind diese Flächen auf die zulässigen Anteile nach § 8 anzurechnen.
 - c) Schaufensterdekorationen.
- 2) Parallelwerbeanlagen bezeichnen Werbeanlagen, die im wesentlichen parallel zur Fassade angebracht sind.
- 3) Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
- 4) Beklebungen sind (zumindest teilweise) undurchsichtige Gestaltungen von baulichen Fassadenöffnungen, insbesondere der Flächen von Schaufenstern und Eingängen, in Form von Klebefolien, Bemalungen, Plakaten o.ä..
- 5) Mobile Werbeträger sind auf dem Boden stehende, selbsttragende und transportable Konstruktionen in Form von Klapptafeln, Hinweisschildern, Menütafeln o.ä., die der Werbung dienen.

§ 4**Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 2) Zulässige Werbeanlagen sind nur Parallelwerbeanlagen (§ 6), Werbeausleger (§ 7), Beklebungen (§ 8) sowie Anlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9).
Alle anderen Werbeanlagen, insbesondere Spannbänder und Fahnen sind nicht zulässig.
- 3) Werbung dient nicht der Beleuchtung des Umfelds. Übertriebene Leuchtwerbung dominiert den öffentlichen Raum und stört eine städtebaulich gestaltete Raumwirkung. Lichtelemente sind daher zurückhaltend einzusetzen und auf ein Minimum zu beschränken. Animierte Werbeanlagen und selbständig bewegende Bestandteile wie Laufschriften, Blinklichter, Projektionen o.ä. sind nicht zulässig.

§ 5**Räumliche Ordnung und Gestaltung**

- 1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen nur an der Straßenseite von Gebäuden angebracht werden, nicht an Seiten- oder Brandwänden. Sie dürfen auch nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- 2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur bis zu einer Höhe von 5 m über Straßenseite zulässig. Sie sind im ersten Obergeschoss nur zulässig, wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung angeordnet sind.
- 3) Hinsichtlich der Höhe über Absatz 2 hinaus sind für selbständig genutzte Obergeschosse Werbeanlagen ausschließlich in Form von Beklebungen nach § 8 zulässig.

- 4) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form – bei Leuchtreklamen auch in der Leuchtwirkung –, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
 - a) das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - b) das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - c) das Straßen- und Platzbild
 einfügen.
- 5) An und auf Dächern und Schornsteinen sowie auskragenden Gebäudeteilen wie z.B. Balkonen, Erkern oder Kanzeln sind Werbeanlagen unzulässig.
- 6) Technische Hilfsmittel von Werbeanlagen und Warenautomaten wie Montageleitungen und Kabelzuführungen sind verdeckt anzubringen.
- 7) Die Anordnung der Werbeanlagen und Warenautomaten ist auf die architektonische Gliederung des Gesamtgebäudes abzustimmen. Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente – wie z.B. Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen – nicht überdecken oder erheblich stören.

§ 6**Parallelwerbeanlagen**

- 1) Parallelwerbeanlagen sind als Einzelbuchstaben, Flachtransparente, Reliefkörper oder bemalte Schriftzüge an den Fassadenteilen auszubilden.
- 2) Je Nutzungseinheit im Erdgeschoss ist nur eine Parallelwerbeanlage zulässig.
Für besonders breite Läden darf je vollendete zehn Meter ihrer Fassadenlänge eine zusätzliche Parallelwerbeanlage errichtet werden; insgesamt aber nicht mehr als drei Einheiten über Eck werden anhand ihrer Gesamtfassade entlang aller Straßen bewertet.
- 3) Insgesamt dürfen je laufendem Meter zur Straßenseite ausgerichtete Ladenlokalbreite höchstens 0,40 m Breite von Parallelwerbeanlagen belegt sein (40% der Breite).
Werden Werbeausleger nach § 7 oder Schriftzüge nach § 8 verwendet, ist die Breite ihrer Ansichtsflächen auf dieses Maß hinzuzurechnen.
- 4) Eine Parallelwerbeanlage darf nicht höher als 0,60 m sein und eine Größe von 3 m² nicht überschreiten. Dieses Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Darüber hinaus darf die bauliche Tiefe der Anlage 0,30 m nicht überschreiten.
- 5) Parallelwerbeanlagen können unbeleuchtet, indirekt beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.

§ 7**Werbeausleger**

- 1) Werbeausleger sind als Einzelbuchstaben, Flachtransparente oder Reliefkörper auszubilden.
- 2) Je Nutzungseinheit im Erdgeschoss darf je vollendete zehn Meter ihrer Fassadenlänge nur ein Werbeausleger errichtet werden, jedoch insgesamt nicht mehr als zwei.
Einheiten über Eck werden anhand ihrer Gesamtlänge entlang aller Straßen bewertet.
- 3) Werbeausleger dürfen nicht höher als 0,60 m sein.
Sie dürfen höchstens 1,20 m von der Gebäudefassade aus in den Straßenraum hineinragen (einschließlich Anbringung).
Die bauliche Tiefe (Dicke) darf 0,30 m nicht überschreiten.

- 4) Die Unterkante eines Werbeauslegers muss mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen.
- 5) Werden Werbeausleger verwendet, ist deren Breite auf das in § 6 Abs. 3 genannte Maß hinzuzurechnen. Durch Werbeausleger darf das dort genannte Höchstmaß nicht überschritten werden.
- 6) Selbstleuchtende Werbeausleger sind nicht zulässig.

§ 8

Beklebungen

- 1) Beklebungen sollen nur auf den Glasscheibenseiten angebracht werden und primär als Dekorationselemente dienen. Schriftzüge dürfen nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese zurückhaltend gestaltet sind. Eine Schrifthöhe von 0,40 m darf nicht überschritten werden.
- 2) Werden Schriftzüge verwendet, ist deren Breite auf das in § 6 Abs. 3 genannte Maß hinzuzurechnen. Durch solche Schriftzüge darf das dort genannte Höchstmaß nicht überschritten werden.
- 3) Beklebungen dürfen maximal 25 % der zur Straßenfront ausgerichteten Glasflächen bedecken.

§ 9

Anlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- 1) Im öffentlichen Verkehrsraum sind frei stehende Fremdwerbearbeiten nur dann zulässig, soweit sie dauerhaft zumindest einseitig mit einem öffentlichen Informationsangebot belegt sind.
- 2) Tafeln und Kästen mit Informationen öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen sowie Litfasssäulen sind zulässig.
- 3) In Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ist die Belegung einer untergeordneten Teilfläche mit Fremdwerbung zulässig, soweit der Gesamteindruck einer Verkehrsanlage gewahrt bleibt. Die Beleuchtung ist zurückhaltend zu gestalten.
- 4) Mobile Werbeträger sind als maximal zweiseitig beschreib- oder bedruckbare Flächen auszubilden. Sie sollen auf spezielle Produkte oder Angebote hinweisen, ohne dabei den öffentlichen Raum zu dominieren und die ästhetisch-städtebauliche Raumwirkung zu stören. Besonders aufdringliche Formen mobiler Werbeträger, insbesondere bewegliche bzw. drehbare Schilder und Werbefiguren sind daher unzulässig.
- 5) Je Nutzungseinheit ist ein mobiler Werbeträger im öffentlichen Raum zulässig. Eine Gesamthöhe von 1,20 m und eine Breite von 0,90 m dürfen nicht überschritten werden. Zum Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Mobile Werbeträger für Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- 6) Mobile Werbeträger bedürfen nur der Sondernutzungserlaubnis.

§ 10

Umgang mit bestehenden Anlagen

- 1) Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung materiell rechtmäßig entstanden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden und die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen. Sofern eine Anlage geändert wird, ist diese den Regelungen der aktuellen Satzung anzupassen.
- 2) Nach Aufgabe der beworbenen Nutzung sind Werbeanlagen einschließlich ihrer Unterkonstruktion und Befestigung zu entfernen.
- 3) Werbeanlagen, die anlässlich von zeitlich begrenzten Veranstaltungen angebracht werden, sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung durch den Träger der Werbung zu entfernen.

§ 11

Abweichungen

- 1) Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn
 - a) die Grundzüge und Zielsetzungen der Satzung nicht verletzt werden,

- b) eine atypische Situation des Gebäudes eine besondere Regelung erforderlich macht und
- c) die Abweichung unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Regelung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Kein Grund für eine Abweichung ist dagegen die Abweichung einer bereits vor Inkrafttreten bestehenden Werbeanlage zu Regelungen dieser Satzung.

- 2) Weiterhin können zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für die Ankündigung von öffentlichen Kulturveranstaltungen und andere befristete Zwecke gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und die generellen Ansprüche an die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums gewahrt bleiben.
- 3) Weitergehende Abweichungen in außergewöhnlichen Einzelfällen können gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung verändert, errichtet oder anbringt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten und vorgelegten Bauvorlagen ausführt,
 - c) wer nach Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart die Werbeanlage nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- 2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

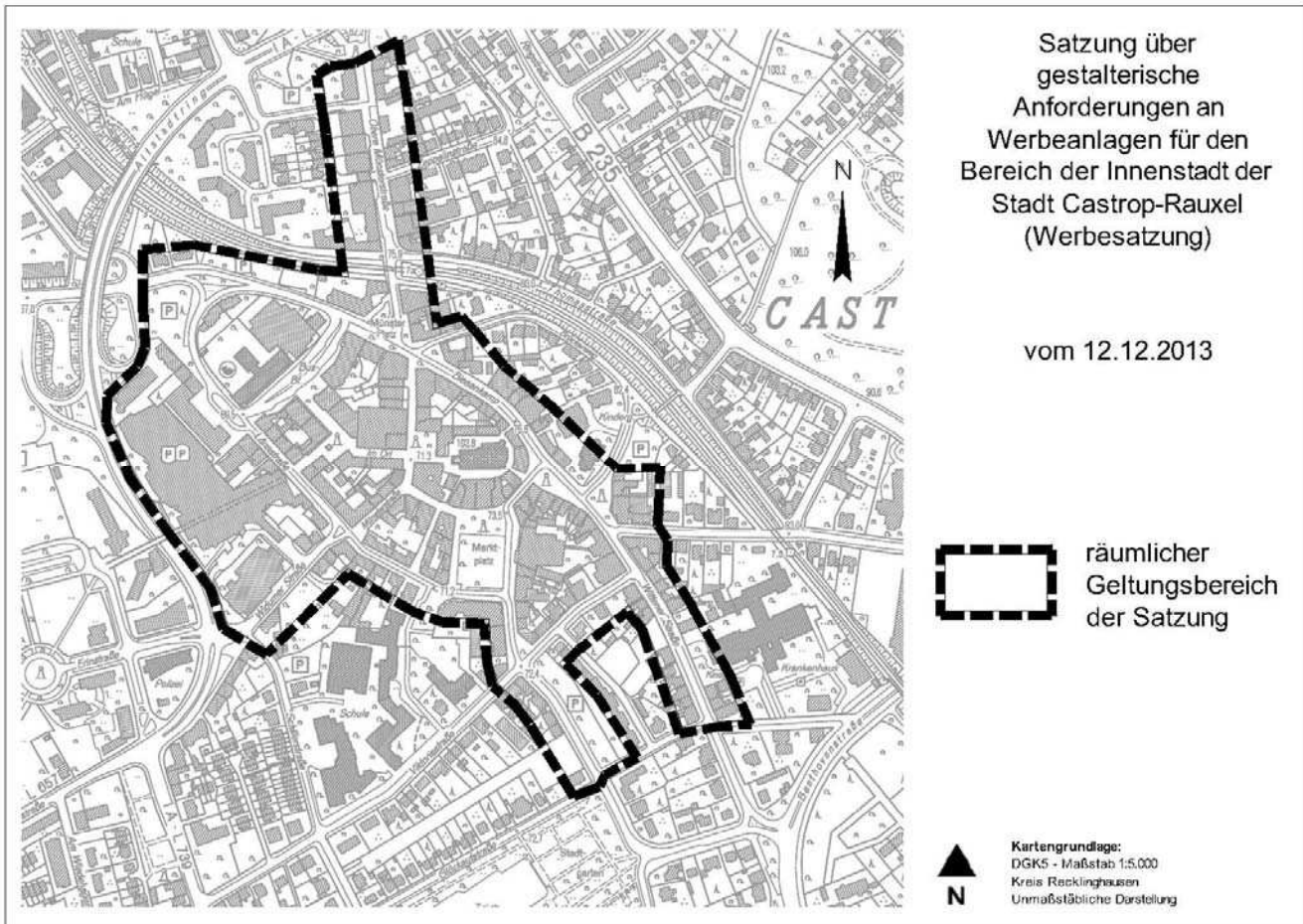
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung



Bebauungsplan Nr. 198 Aufhebung

Planbereich „Kleine Lönsstraße“

hier: Bekanntmachung vom 13.12.2013 des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 04.07.2013 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 198 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 198, Planbereich „Kleine Lönsstraße“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 4 und 5) angegeben ist.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- b) die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 198 als Satzung und billigt die zugehörige Begründung.

Die Satzung ist der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Übersichtsskizze dargestellt, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop nördlich der Herner Straße unmittelbar angrenzend an den Altstadtring und wird begrenzt durch die Trasse der Emschertalbahn und dem Altstadtring im Osten, die Herner Straße im Süden, die Dammstraße im Westen sowie im Norden vom Gelände der Johannes-Rau-Realschule. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Die Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung, kann **ab sofort** beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

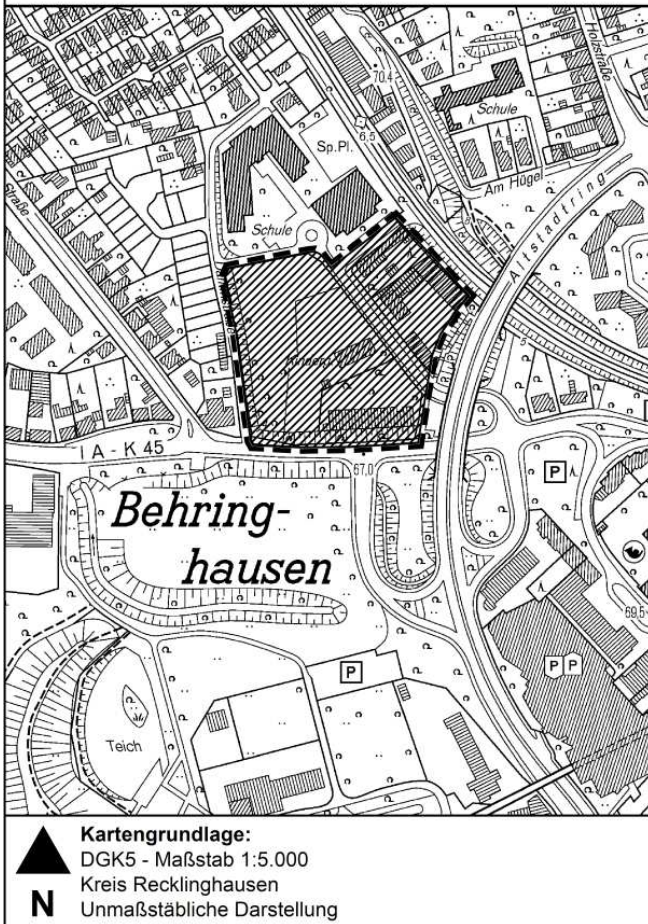
von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 198 aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 198 wird ab sofort nicht mehr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 198 Planbereich "Kleine Lönstraße"



- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 225

Planbereich „Kleine Lönstraße“

hier: Bekanntmachung vom 13.12.2013 des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gem. § 10 Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 04.07.2013 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Bebauungsplan Nr. 225 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 225, Planbereich „Kleine Lönstraße“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.“

Der Rat beschließt,

- die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.
- die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- den Bebauungsplan Nr. 225 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop nördlich der Herner Straße unmittelbar angrenzend an den Altstadtring und wird begrenzt durch die Trasse der Emschertalbahn und dem Altstadtring im Osten, die Herner Straße im Süden, die Dammstraße im Westen sowie im Norden vom Gelände der Johannes-Rau-Realschule. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann **ab sofort** beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

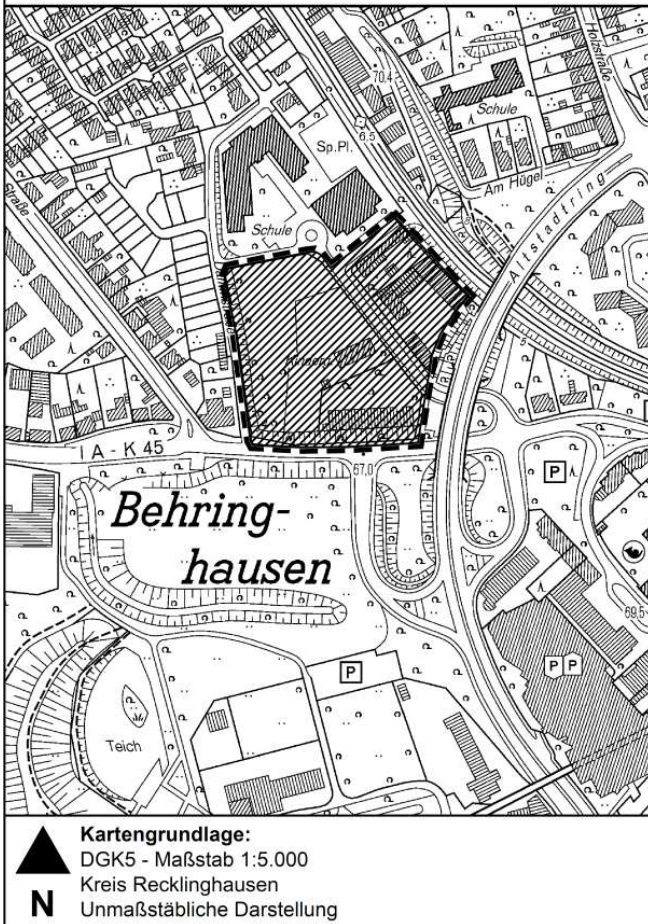
von jedermann dauerhaft eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

**Übersichtsskizze zum
Bebauungsplan Nr. 225
Planbereich "Kleine Lönstraße"**



unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Dezember 2013

J. Beisenherz
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S.394) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre	
- Nutzungszeit 30 Jahre -	1.739,00 €
für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten	
- Nutzungszeit 25 Jahre -	1.159,00 €
für Urnen	
- Nutzungszeit 20 Jahre -	927,00 €
für Rasenreihengrabstätte	2.434,00 €
Anonymes Urnengrab	927,00 €
- Nutzungszeit 20 Jahre -	

b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet	
je Wahlgrabstelle	2.086,00 €
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.739,00 €
Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.	

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle	70,00 €
Bei Urnenwahlgrabstätten	58,00 €.

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

(2) Bestattungsgebühren

a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre	483,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	226,00 €
Urnen	168,00 €

b) Wahlgräber

Personen über 5 Jahre	483,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	226,00 €
Urnen	168,00 €
anonyme Urnenbestattung	168,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Beerdigung auf Wunsch der Angehörigen so festgesetzt, dass Überstunden entstehen, ist für die angefallenen Überstunden der Tariflohn nach TVöD zuzüglich der tariflichen Zuschläge zu zahlen.

(3) Gebühren für sonstige Leistungen**a) Benutzung der Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien**

Leichenzelle	207,00 €
Trauerhalle	257,00 €
Harmonium	16,00 €

b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.591,00 €
Personen unter 5 Jahre	654,00 €
Urnen	204,00 €
Versendung einer Urne	29,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt

226,00 €

d) Zulassung von Grabmälern

Stehendes Grabdenkmal	54,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	53,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	53,00 €
Grabeinfassung	49,00 €

e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle 51,00 €

§ 3**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
 - a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt
 - b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 5**Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

§ 6**Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Regelungen der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 16. Dezember 2013

J. Beisenherz

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. (023 05) 106-22 19, Fax (023 05) 106-22 04,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 06.01.2014

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 105) und in der Pressestelle (Zimmer 255), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Gegen Vorauszahlung eines Jahresbeitrages von 25,50 EUR als Beteiligung an den Portokosten wird es auf Wunsch regelmäßig zugesandt. Bestellungen sind unter Angabe der Zustellungsadresse an die Redaktion zu richten.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
